



Bayerischer Landesverband

der Marktkaufleute und der Schausteller e. V.

Gollierstraße 7 * 80339 München * Tel.: 089 54072867 * Fax: 089 54072866

Im Internet: www.blvonline.de * Mail: blv-leitung@gmx.de



Auch Marktkaufleute und Schausteller brauchen staatliche Hilfe!

Die deutschen Schausteller haben für die Empfehlung des Bundesgesundheitsministers und die Anordnungen des bayerischen Kabinetts, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern abzusagen Verständnis. Es gilt aber zu beachten, dass Absagen von Märkten und Volksfesten für Marktkaufleute und Schausteller einen, ihrer Existenz bedrohenden, Totalausfall bedeutet. Hier sind ganz konkret Tausende von Arbeitsplätzen und Unternehmen gefährdet.

Die Entscheidungen bedrohen ganz konkret tausende Arbeitsplätze in der Branche. Märkte und Volksfeste können aufgrund ihrer festen Verankerung in kirchlichen und regionalen Kalendern nur in Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Somit bedeuten die Absagen für Marktkaufleute und Schausteller nicht nur ein Umsatzverlust sondern es stehen laufende Kosten der von Sozialabgaben, Platzgeldvorauszahlungen, Steuerforderungen, Kreditzahlungen und vieles mehr gegenüber, die zu Vermögensnachteilen führt, die kleine und mittelständische Betriebe nicht stemmen können.

Bund, Länder und Kommunen können durch entlastende Maßnahmen die Folgen zumindest abmildern. Das Reisegewerbe will auch in Zukunft seinen Beitrag zu attraktiven Festen und Märkten leisten können. Das ist nur dann möglich, wenn die Unternehmen wirtschaftlich überleben.

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sichert jedem Bürger, dass wenn er aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach §§ 16 und 17, bei einem anderen nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil, eine Entschädigung, die in Geld zu leisten ist, zu. Dieses wird auch vom Chef des Frankfurter Gesundheitsamts so bestätigt. In Hinblick auf die momentane Situation müsste dieses als Sofortmaßnahme, im Rahmen der Gleichbehandlung, auch auf Marktkaufleute und Schausteller angewandt werden.

Der BLV fordert kollektiv für das gesamte Reisegewerbe:

Stärkung der Unternehmensliquidität

- Erlass bzw. Stundung von Steuerforderungen (ohne Strafverzinsung)
- Stundung von Steuervorauszahlungen (ohne Strafverzinsung)
- Verzicht auf Platzgeldvorauszahlungen

Gefahrenabwehr

- Klare, nachvollziehbare und einheitliche Kriterien für Verbote schaffen. Es reicht nicht aus, wie der Bundesgesundheitsminister einfach die Zahl 1.000 Besucher/Teilnehmer als Grenzwert festzulegen, ohne zeitliche und räumliche Bezugswerte anzugeben.
- Einzelfallbezogene Überprüfung der Veranstaltungsverbote in kurzen Intervallen
- Einheitliche Ansprechpartner in den Ländern benennen, die über Verbote entscheiden

Direkte Hilfen

- Ersatz/Zuschuss für Lohnfortzahlung an Mitarbeiter, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld ermöglichen

- Aussetzen von Kreditforderungen
- Investitionshilfen
- Übernahme/Bezuschussung von Platzgeldern

Hier ist nun der Staat gefordert die entstandenen Vermögensnachteile auch bei Marktkaufleuten und Schaustellern zu ersetzen.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 65 Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen

(1) Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder **ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten**; eine Entschädigung erhält jedoch nicht derjenige, dessen Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit Gesundheitsschädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 bemisst sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. Kann die Wertminderung behoben werden, so bemisst sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. Bei Bestimmung des gemeinen Wertes sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besser stellen, als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. Auf Grund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.